

# Dornbirner Gemeindeblatt

Nummer 24

Sonntag, 4. November 1945

72. Jahrgang

Wochenhatender: Sonntag, 4. Nov., Karl Borr — Montag, 5., Zacharias, Bertilla — Dienstag, 6., Leonhard — Mittwoch, 7., Engelbert, Donnerstag, 8., Gottfried — Freitag, 9., Theodor — Samstag, 10., Andreas, Woll

## Umlegung Hohenems-Nord

Zur Durchführung der mit der Grundzusammenlegung verbundenen Arbeiten benötigt die Agrarbehörde in Bregenz die Feststellung aller Grundstücke, die nicht vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werden. Die Grundbesitzer des Umlegungsgebietes, die in Dornbirn wohnen, werden daher im eigenen Interesse eingeladen, die bestehenden Pachtverträge bis zum 11. November 1945 bei Georg Kloder, Dornbirn, Haslachgasse 8, der vom Bürgermeisteramt Dornbirn hierzu bestimmt ist, vorzulegen. Aus diesen Pachtverträgen muß die Liegenschaftsbezeichnung, die Parzellennummer und die Pachtbauer ersichtlich sein.

Wo keine Pachtverträge bestehen, ist die bezügliche Meldung schriftlich zu machen oder mündlich zu Protokoll zu geben. 984

Franz. Militär-Gouvernement  
Sicherheitsdirektion.

## Verordnung

bezüglich der Aufhebung des Verbotes photographischer Aufnahmen.

1. Das Verbot, photographische Aufnahmen zu machen, das von den französischen Befehlungsbehörden an alle Staatsangehörigen ergangen ist, die nicht zu den vereinten Nationen gehören, ist aufgehoben worden.
2. Es bleibt jedoch unterjagt, Anlagen militärischen Charakters, Kriegsmaterial, militärische Transportmittel, Offiziere und Soldaten der alliierten Armeen zu photographieren, sowie überhaupt Aufnahmen zu machen, die den Interessen der Alliierten entgegenstehen.
3. Die Aufhebung des Verbotes gilt nur für Personen österreichischer Staatsangehörigkeit, keinesfalls aber für die Angehörigen des Deutschen Reiches.
4. Jede Zuwiderhandlung gegen obige Verordnung wird von den Gerichten des Militärregimentes gemäß Erlaß Nr. 200, Artikel 2, Absatz 19, bestraft.

gez. V o i z a r d

General-Administrator

Chef der französischen Militärregierung  
in Oesterreich.

1032

Amt des Vorarlberger Landesauschusses  
Landeswirtschaftsamt

LW 2/IV/600/203/Gu/W.

Bregenz, den 25. Oktober 1945.

## Anordnung Nr. 38

Betrifft: Wiedereröffnung der Einzelhandels-  
geschäfte.

Auf Grund des Erlasses des Vorarlberger Landesauschusses vom 28. 5. 1945, betreffend Neuordnung der Wirtschaft im Lande Vorarlberg, wird folgende Anordnung erlassen:

1. Sämtliche Einzelhandelsgeschäfte, die aus kriegsbedingten Gründen geschlossen waren, sind mit 2. November 1945 wieder zu eröffnen.
2. Bezugsscheinpflichtige und bezugsbeschränkte Waren dürfen an Verbraucher nur gegen Bezugsnachweis (Textilkarte, Raucherkarte, Bezugsschein, Bezugsmarke, Eintragung im Haushaltspass usw.) abgegeben werden.  
Der Begriff „Bezugsbeschränkte Ware“ ist sehr weit auszulegen, da in der letzten Zeit des Krieges praktisch nur ganz wenige Waren frei und unbeschränkt erhältlich waren.
3. Das Landeswirtschaftsamt kann im Einvernehmen mit der französischen Militärregierung die Liste der bezugscheinpflichtigen und bezugsbeschränkten Waren abändern.
4. An französische Militär- und Zivilpersonen dürfen Waren ausnahmslos nur gegen Abgabe eines Einkaufsscheines (Bon d'achat), der von der Militärregierung Feldbrot und Dornbirn ausgestellt sein muß, verkauft werden.

Ein Bon d'achat einer örtlichen Militärregierung gilt nur im Bereiche dieser Militärregierung. 1024

Für den Vorarlberger Landesauschuß:  
gez. Ed. Ulmer, Landesrat.

## Sonntagdienst

Dr. Hans Sperandio, Färbergasse 28, Tel. Nr. 14,  
von Samstag, mittags 12 Uhr, bis Sonntag, 24 Uhr.  
Stadtbibliothek, Marktstraße 3, Tel. Nr. 52.  
Spitaldienst: Dr. Büsch, 988